



Jahresbericht

Statistik der Familienzulagen 2018

Im Rahmen von:

STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Datum: Januar 2020
Themengebiet: Familienzulagen

Im Jahr 2018 wurden gesamthaft 2,4 Millionen Familienzulagen in der Höhe von 5,9 Milliarden Franken an 1,3 Millionen Bezüger/innen ausbezahlt. 95 % der Zulagen wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) ausgerichtet. Die restlichen 5 % verteilen sich auf die Familienzulagen in der Landwirtschaft, der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung. Die Kinderzulagen machten bei den Familienzulagen nach FamZG mit rund 74 % den grössten Anteil aus, gefolgt von den Ausbildungszulagen (25 %) sowie den Geburts- und Adoptionszulagen (1 %). Empfänger dieser Zulagen waren zum grössten Teil Arbeitnehmende (95 %), gefolgt von den Selbstständigerwerbenden (3 %) und den Nichterwerbstätigen (2 %). Der Ertrag aus der Betriebsrechnung der Familienausgleichskassen (FAK) stammt vor allem von den Beiträgen der Arbeitgeber (92 %) und der Selbstständigerwerbenden (4 %). Die Beiträge der öffentlichen Hand und die Erträge aus den Lastenausgleichen der Familienzulagen betragen je 2 %.

Ziel der
Familienzulagen

Familienzulagen sorgen für einen gewissen Familienlastenausgleich. Sie sollen die Kosten, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Familienzulagen werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen durch die FAK zugesprochen und in der Regel durch die Arbeitgeber an die Bezügerinnen und Bezüger ausbezahlt. Daneben gibt es noch zusätzliche freiwillige Leistungen von einzelnen Arbeitgebern, die aber in dieser Statistik nicht enthalten sind.

Arten der
Familienzulagen

Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Gemäss FamZG erhalten Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen Familienzulagen, sofern sie die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Nach dem FamZG werden in allen Kantonen mind. 200.- Franken / Monat an Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre und mind. 250.- Franken / Monat an Ausbildungszulagen für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet. Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die FAK entrichten. Ausschliesslich im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie selber auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die FAK entrichten. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. Die Höhe der Beitragssätze für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Für Nichterwerbstätige besteht gemäss FamZG keine Beitragspflicht, die Kantone können jedoch eigene Regelungen vorsehen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Die Familienzulagen in diesem Bereich sind im FLG geregelt. Die Finanzierung der Familienzulagen an Landwirtinnen und Landwirte erfolgt durch die öffentliche Hand. Der Bund bezahlt zwei Drittel, die Kantone einen Drittel. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber müssen zur teilweisen Finanzierung der Zulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Lohnprozenten leisten. Der Rest geht ebenfalls zu Lasten von Bund und Kantonen.

Mit Inkrafttreten des FamZG am 1. Januar 2009 wurden auch im FLG Ausbildungszulagen eingeführt. Die Ansätze der Zulagen nach dem FLG entsprechen den Mindestansätzen gemäss FamZG, es werden Kinderzulagen von 200.- Franken / Monat und Ausbildungszulagen von 250.- Franken / Monat ausgerichtet. Im Berggebiet sind diese Ansätze um 20 Franken höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken.

Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG) und Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG)

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG) erhält die versicherte Person zum Taggeld der Arbeitslosenentschädigung einen Zuschlag, der den gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht. Der Zuschlag wird nur ausbezahlt, wenn die Familienzulagen der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden und für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld. Dieses Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle versicherten Personen haben, und einem Kindergeld für versicherte Personen mit Kindern. Der Anspruch auf dieses Kindergeld ist gegenüber Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige ebenfalls subsidiär.

Statistik der
Familienzulagen
FZ 2018

Zusammen mit den Familienzulagen in der Landwirtschaft, den Zuschlägen für Kinder in der Arbeitslosenversicherung sowie dem Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen lässt sich die Summe der Familienzulagen, die von den Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt werden, bestimmen. Das Total der Familienzulagen belief sich im Jahre 2018 auf 5,9 Milliarden Franken. Den mit 97 % grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach dem FLG mit 1,7 %. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der IV waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 2,4 Millionen Zulagen nach FamZG, FLG, AVIG und IVG an 1,3 Millionen Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet.

T1 Summe der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2018		
Familienzulagen	Summe der Zulagen (in Mio. Fr.)	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	5 785	97,3 %
Familienzulagen nach FLG	98	1,7 %
Familienzulagen nach AVIG	62	1,0 %
Familienzulagen nach IVG	2	0,04 %
Total Familienzulagen	5 948	100,0 %

T2 Anzahl Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2018¹		
Familienzulagen	Anzahl Zulagen	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	2 308 300	95,3 %
Familienzulagen nach FLG	48 900	2,0 %
Familienzulagen nach AVIG	64 500	2,7 %
Familienzulagen nach IVG	1 500	0,1 %
Total Familienzulagen	2 423 100	100,0 %

¹ Die Methodik der Erhebung (Kassenstatistik) mit einer Jahresbetrachtung führt zu Mehrfachzählungen der Anzahl Bezüger/innen und Zulagen. Eine Person kann im Verlauf des Jahres mehrere Leistungen unterschiedlicher Kassen erhalten.

T3 Bezüger/innen der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2018²		
Familienzulagen	Anzahl Bezüger/innen	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	1 278 900	95,2 %
Familienzulagen nach FLG	21 300	1,6 %
Familienzulagen nach AVIG	42 100	3,1 %
Familienzulagen nach IVG	900	0,1 %
Total Familienzulagen	1 343 200	100,0 %

Die FAK nach
FamZG

Kategorien der Familienausgleichskassen

Artikel 14 FamZG unterscheidet zwischen drei verschiedenen Kategorien von FAK:

Buchstabe a; die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, für welche die Kantone Voraussetzungen festlegen, unter denen sie diese anerkennen: Solche FAK gibt es in 19 Kantonen, insgesamt sind es 58 FAK, die zumeist in nur einem Kanton tätig sind.

Buchstabe b; die kantonalen FAK: Jeder Kanton ist verpflichtet, eine kantonale FAK zu errichten, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Diesen 26 FAK schliessen sich Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende an, die keiner anderen Kasse angehören. Sie haben also eine Auffangfunktion.

Buchstabe c; die von den AHV-Ausgleichskassen geführten FAK: Die AHV-Ausgleichskassen können in jedem Kanton eine FAK führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie werden nicht in jedem Kanton, in dem sie tätig sind, als eigene FAK gezählt³, so dass sich eine Zahl von 138 FAK ergibt.

Die Familienzulagen nach FamZG werden dementsprechend von insgesamt 222 FAK durchgeführt. Nach Gesetz dürfen die FAK in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Die Aufsicht liegt bei den Kantonen, das BSV führt die statistische Erhebung zu den Familienzulagen durch. Zu diesem Zweck hatten die FAK für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2018 aktiv waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen. Die Daten der insgesamt 1005 Fragebogen wurden anschliessend von den Kantonen, die gemäss Artikel 20 der Familienzulagenverordnung (FamZV) für die Datenerhebung verantwortlich sind, verifiziert und ans BSV weitergeleitet.

Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige⁴

Ende 2018 waren 584 600 Arbeitgeber und 352 300 Selbstständigerwerbende einer FAK angeschlossen. Im Kanton VS beteiligen sich auch die Arbeitnehmenden an der Finanzierung der Zulagen. In den 5 Kantonen (GL, SO, AR, TG und TI), die gesetzlich eine Beitragspflicht vorschreiben, beteiligten sich 14 400 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen.

Beitragssätze
der FAK nach
FamZG

Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden

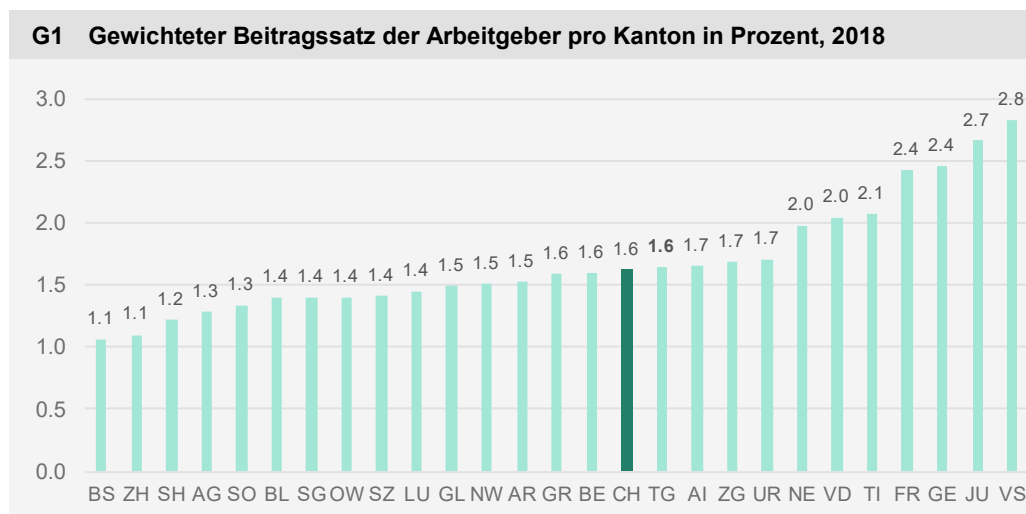
Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den AHV-pflichtigen Löhnen, die Selbstständigerwerbenden entrichten Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden einen Beitrag von 0,3 % vom Lohn an die Finanzierung der Familienzulagen. Die Beitragssätze der Kassen variieren erheblich mit einer Spannweite von 0,7 % bis 3,5 % bei den Arbeitgebern und 0,3 % bis 3,3 % bei den Selbstständigerwerbenden. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Struktur der einzelnen FAK, was einen Vergleich sehr erschwert. Kassen, die Beiträge von Erwerbstätigen mit hohen AHV-pflichtigen Löhnen erhalten sowie Kassen mit wenigen Kindern, können niedrigere Beitragssätze anbieten. Das in mehreren Kantonen vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen im jeweiligen Kanton tätigen Kassen kann diese Unterschiede teilweise ausgleichen. Die Höhe der Schwankungsreserve hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragssätze.

² Die Methodik der Erhebung (Kassenstatistik) mit einer Jahresbetrachtung führt zu Mehrfachzählungen der Anzahl Bezüger/innen und Zulagen. Eine Person kann im Verlauf des Jahres mehrere Leistungen unterschiedlicher Kassen erhalten.

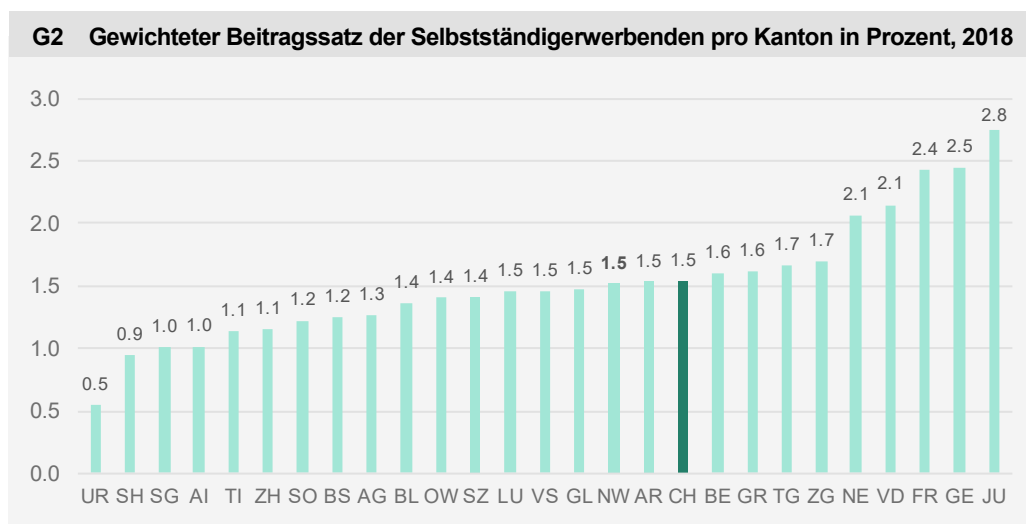
³ Jede FAK mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.

⁴ Nur Betriebe- und Zweigniederlassungen, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, welche im Berichtsjahr mindestens einmal FAK-Beiträge entrichtet haben. Kumulierter Wert aus allen kantonalen Fragebögen einer FAK.

Die mit Hilfe der berechneten Summe der AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragssätze variieren je nach Kanton zwischen 1,06 % und 2,83 %.⁵ Der mittlere gewichtete Arbeitgeberbeitragssatz für die Schweiz liegt bei 1,62 %.



Die analog berechneten gewichteten Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden variieren je nach Kanton zwischen 0,54 % und 2,75 %.³ Der mittlere gewichtete Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden für die Schweiz liegt bei 1,54 %.



Leistungen der Familienausgleichskassen nach FamZG

Arten und Ansätze der Familienzulagen⁶

Das Familienzulagengesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen festlegen. Darüber hinaus ist es, je nach Kanton, den Kassen gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten.

In 13 Kantonen entsprechen die Kinderzulagen für alle Kinder dem Mindestsatz von 200.- Franken / Monat gemäss FamZG. Die übrigen Kantone gewähren für alle Kinder höhere Kinderzulagen, gewähren ab dem dritten Kind höhere Zulagen oder sehen für Kinder über 12 Jahre höhere Zulagen vor. Bei den Ausbildungszulagen richten 15 Kantone für alle Kinder den Mindestsatz von 250.- Franken / Monat gemäss FamZG aus. Die übrigen gewähren für alle Kinder höhere Ausbildungszulagen.

⁵ Der gewichtete Beitragssatz der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbenden ist der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.

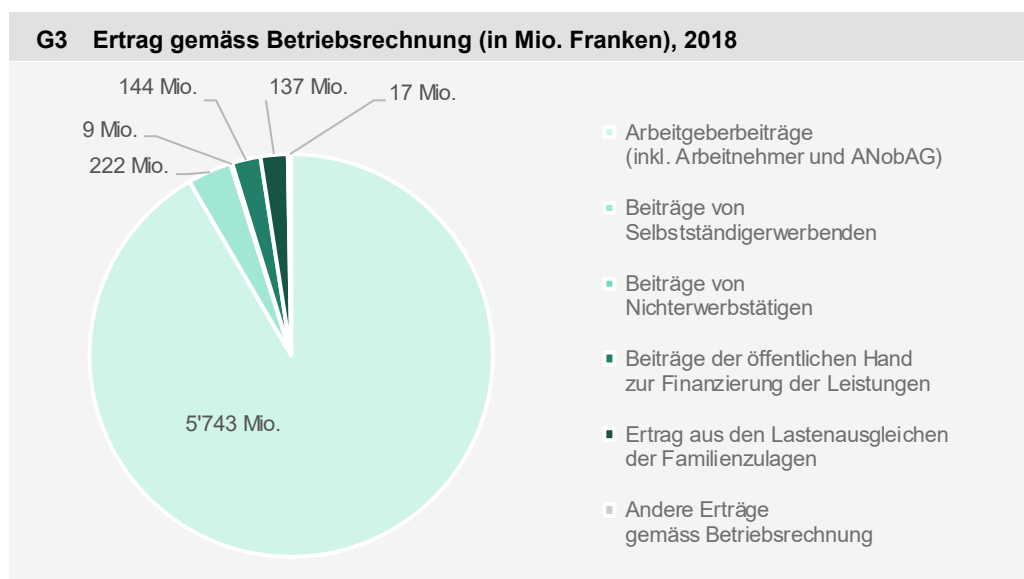
⁶ Vgl. „Arten und Ansätze der Familienzulagen 2018“ im Internet (Hinweis letzte Seite).

Von den total 222 FAK haben lediglich 8 Kassen höhere Kinderzulagen und 7 Kassen höhere Ausbildungszulagen ausbezahlt als vom Kanton vorgeschrieben. Im Maximum wurden 450 Franken an Kinderzulagen und 535 Franken an Ausbildungszulagen ausbezahlt. Hierbei handelt es sich um Ansätze, die erst ab dem dritten Kind bezahlt wurden. 9 Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburtszulagen vor. In 8 Kantonen werden auch Adoptionszulagen ausgerichtet. Insgesamt haben 145 Kassen Geburts- und 138 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt.

Betriebsrechnung
nach FamZG

Erträge

Die Gesamteinnahmen der FAK in der Höhe von 6,3 Milliarden Franken stammten zu 92 % (5,7 Milliarden Franken) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Beiträge Arbeitnehmende). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden betragen 222 Millionen Franken (3,5 %). Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (9 Millionen Franken). Die restlichen 5 % setzten sich aus Beiträgen der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Leistungen, den Erträgen aus den Lastenausgleichen für Familienzulagen zwischen den Kassen im entsprechenden Kanton, sowie aus anderen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen sowie Zinsen) zusammen.

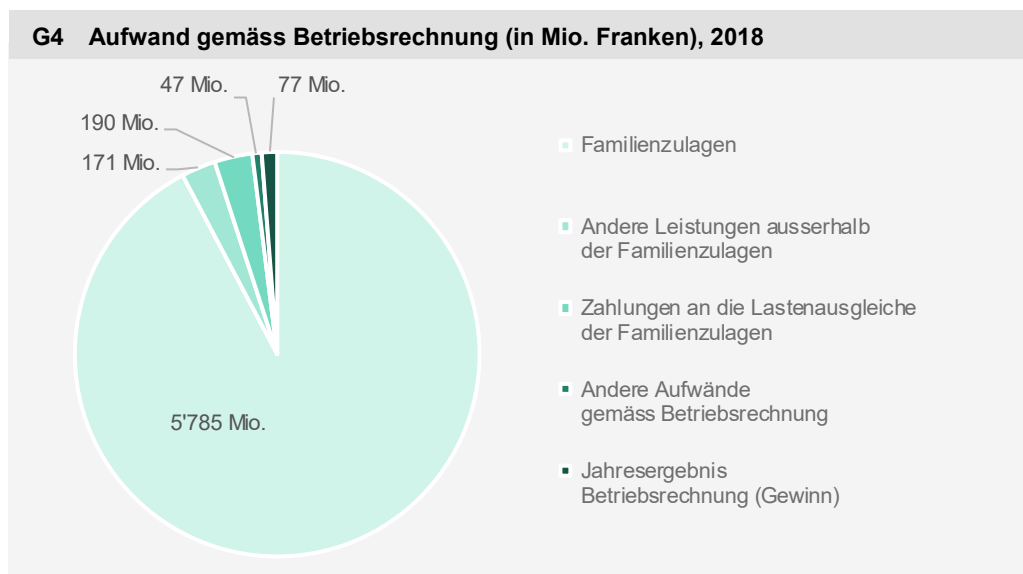


Die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie der öffentlichen Hand beträgt 6,12 Milliarden Franken. Davon sind 5,93 Milliarden Franken Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen und 0,19 Milliarden Franken zur Finanzierung von anderen gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Berufsbildungsfonds).

Aufwand

Bei den Ausgaben in der Höhe von 6,3 Milliarden Franken machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 5,8 Milliarden Franken (93,4 % des Aufwands) den grössten Anteil aus. Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anboten oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 172 Millionen Franken aus (2,8 %). Weitere Aufwände betrafen die Zahlungen an die kantonalen Lastenausgleiche mit 190 Millionen Franken (3,1 %) sowie andere Aufwände aus der Betriebsrechnung (Bildung von Rückstellungen sowie Zinsen) mit 47 Millionen Franken (0,8 %).

Das Jahresergebnis schliesst mit einem Überschuss von 77 Millionen Franken.



Gemessen an den Ausgaben aller 9 Sozialversicherungen (GRSV 2017: 162 Milliarden Franken) machten die Ausgaben von total 6,3 Milliarden Franken einen Anteil von 3.9 % aus. Die Familienzulagen sind damit der drittkleinste Sozialversicherungszweig.

Verwaltungsrechnung nach FamZG

Ertrag und Aufwand inkl. Kapitalanlagen

Der Ertrag der Verwaltungsrechnung sämtlicher FAK betrug 123,1 Millionen Franken. Demgegenüber belief sich der Aufwand auf 271,6 Millionen Franken, womit ein Verlust von 148,5 Millionen Franken resultierte.

T4 Verwaltungsrechnung inkl. Kapitalanlagen, 2018

	in Mio. Franken
Ertrag Verwaltungsrechnung	68,5
Ertrag Kapitalanlagen und Liegenschaften	54,6
Total Ertrag	123,1
Aufwand Verwaltungsrechnung	178,1
Aufwand Kapitalanlagen und Liegenschaften	93,6
Total Aufwand	271,6
Jahresergebnis Verwaltungsrechnung	-148,5

Kapital nach FamZG

Schwankungsreserven

Die FAK sind nach Artikel 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung einer Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmeschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Schwankungsreserven betragen per 31.12.2018 ca. 2,4 Milliarden Franken, d.h. 42,1 % der gesamten Familienzulagen nach FamZG. Daneben weisen die Kassen weitere Reserven im Umfang von rund 0,2 Milliarden Franken aus.

Anzahl Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total 2,2 Millionen Zulagen ausgerichtet. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 1,7 Millionen Zulagen (74 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 0,6 Millionen Zulagen (25 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit 27 700 Zulagen nur gut 1 % aller Zulagen aus. Die Verteilung der Zulagen zwischen den einzelnen Gruppen von Bezüger/innen präsentierte sich wie folgt: 95 % der Zulagen gingen an Arbeitnehmende, knapp 3 % an Selbstständigerwerbende und gut 2 % an Nichterwerbstätige. Differenzzahlungen machten rund 6 % der gesamten Zulagen aus.⁷

T5 Anzahl Familienzulagen 2018						
Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbs-tätige	Total	Anteil	davon Differenz-zahlun-gen
Kinderzulagen	1 613 800	44 500	38 400	1 696 700	73,5 %	109 700
Ausbildungszulagen	552 700	20 200	11 100	584 000	25,3 %	23 200
Geburts- und Adoptionszulagen	25 900	600	1 200	27 700	1,2 %	600
Total	2 192 300	65 300	50 700	2 308 300	100,0 %	133 500
Anteile	95,0 %	2,8 %	2,2 %	100,0 %		5,8 %

Summe der Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total rund 5,8 Milliarden Franken an Zulagen ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 4,1 Milliarden Franken (71 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit rund 1,7 Milliarden Franken (29 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund 45 Millionen Franken weniger als 1 % der gesamten Zulagen aus.

Die Verteilung der Summen zwischen den einzelnen Gruppen von Bezüger/innen präsentierte sich ähnlich wie die der Anzahl Zulagen: Etwas mehr als 94 % der Summe gingen an Arbeitnehmende, gut 3 % an Selbstständigerwerbende und knapp 3 % an Nichterwerbstätige. Die Differenzzahlungen machten gut 3 % der gesamten ausbezahlten Zulagen aus.

T6 Summe der Familienzulagen (in Mio. Franken), 2018						
Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbs-tätige	Total	Anteil	davon Differenz-zahlun-gen
Kinderzulagen	3 856,9	118,8	107,2	4 082,9	70,6 %	154,5
Ausbildungszulagen	1 555,4	62,6	39,7	1 657,7	28,7 %	39,1
Geburts- und Adoptionszulagen	40,8	1,2	2,5	44,5	0,8 %	0,5
Total	5 453,1	182,6	149,4	5 785,1	100,0 %	194,0
Anteile	94,3 %	3,2 %	2,6 %	100,0 %		3,4 %

⁷ Arbeiten Eltern in verschiedenen Kantonen oder in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Ansätzen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Bezüger/innen der Familienzulagen nach FamZG

Die Familienzulagen wurden von rund 1,2 Millionen Personen bezogen. Die Arbeitnehmenden bezogen rund 95 % der Zulagen, gefolgt von den Selbstständigerwerbenden mit knapp 3 % und den Nichterwerbstätigen mit rund 2 %.

T8 Bezüger/innen von Familienzulagen, 2018				
Art der Zulage	Arbeitnehmer/innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
Anzahl	1 217 500	34 700	26 800	1 278 900
Anteil	95,2 %	2,7 %	2,1 %	100,0 %

Vergleich der Familienzulagen nach FamZG 2017 / 2018

Betriebs- und Verwaltungsrechnung

Die Gesamteinnahmen der FAK haben gegenüber dem Vorjahr um 2,0 % zugenommen. In der grössten Einnahmekategorie, den Arbeitgeberbeiträgen (Kanton VS inkl. Beiträge der Arbeitnehmenden), stiegen die Einnahmen um 2,4 %, während sich die Einnahmen in den anderen Kategorien sehr unterschiedlich entwickelten.

T9 Ertrag 2017 / 2018					
	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2017	2018		2017	2018
Arbeitgeberbeiträge (inkl. Arbeitnehmer*)	5'609,3	5'742,5	2,4 %	91,2 %	91,6 %
Beiträge von Selbstständigerwerbenden	224,1	221,6	-1,1 %	3,6 %	3,5 %
Beiträge von Nichterwerbstätigen	9,5	9,2	-3,0 %	0,2 %	0,1 %
Beiträge der öffentlichen Hand	135,7	143,5	5,7 %	2,2 %	2,3 %
Ertrag aus den Lastenausgleichen	136,3	136,6	0,2 %	2,2 %	2,2 %
Andere Erträge*	33,3	16,7	-49,7 %	0,5 %	0,3 %
Total Einnahmen	6 148,3	6 270,2	2,0 %	100,0 %	100,0 %

* nur Kanton VS

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen stieg um 1,5 %. Dies dürfte wie in den vergangenen Jahren die Folge einer Zunahme der Anzahl ausgerichteten Zulagen sein.

T10 Aufwand 2017 / 2018					
	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2017	2018		2017	2018
Familienzulagen	5 700,3	5 785,1	1,5 %	93,5 %	93,4 %
Andere Leistungen (exkl. Familienzulagen)	161,9	171,5	5,9 %	2,7 %	2,8 %
Zahlungen an die Lastenausgleiche	185,1	190,0	2,6 %	3,0 %	3,1 %
Andere Ausgaben	47,5	46,7	-1,6 %	0,8 %	0,8 %
Total Ausgaben	6 094,8	6 193,3	1,6 %	100,0 %	100,0 %
Jahresergebnis (Gewinn)	53,5	76,9	43,8		
Total	6 148,3	6 270,2	2,0 %		

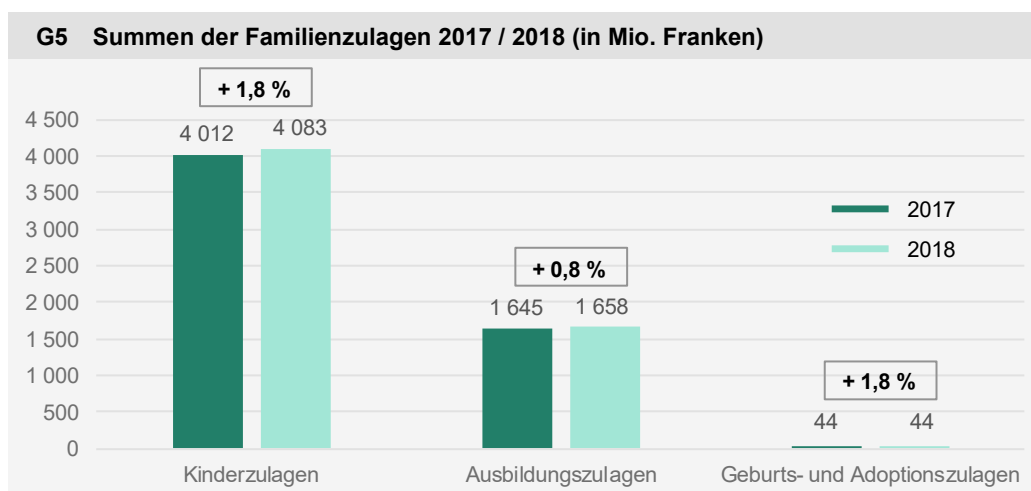
Anzahl Familienzulagen

Die Anteile an den verschiedenen Zulagentypen haben sich gegenüber dem Vorjahr nur sehr marginal verändert.

T11 Anzahl Zulagen 2017 / 2018				
	Anzahl		Anteile	
	2017	2018	2017	2018
Kinderzulagen	1 631 100	1 696 700	73,2 %	73,5 %
Ausbildungszulagen	569 900	584 000	25,6 %	25,3 %
Geburts- und Adoptionszulagen	28 400	27 700	1,3 %	1,2 %
Total Zulagen	2 229 400	2 308 300	100,0 %	100,0 %

Summe der Familienzulagen

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen nahm bei den Kinder- und den Ausbildungszulagen gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % bzw. 0,8 % zu. Bei den Geburts- und Adoptionszulagen nahm die ausbezahlte Summe um 1,8 % zu.



Datengrundlagen:

- Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG): Jährliche Erhebung bei den Familienausgleichskassen (FAK).
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG): Jährliche Erhebung bei den kantonalen AHV-Ausgleichskassen.
- Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG): Jährliche Auswertung SECO.
- Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG): Auswertung des Taggeldregisters der IV.

Methodische Hinweise:

- Die Daten der «Statistik über die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)» werden von den einzelnen FAK im Online-Portal erfasst und von den zuständigen Kantonen geprüft. Eine Interpretation der Resultate und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist nur unter Berücksichtigung der kantonalen Rahmenbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und FAK möglich.
- Die beiden Datenkataloge, auf deren Basis die Familienzulagen nach FamZG und FLG erhoben werden, wurden für das Erhebungsjahr 2017 revidiert. Es werden die Daten erfasst, die im betreffenden Rechnungsjahr verbucht wurden. Auch erfasst werden sämtliche Familienzulagen, welche die kantonal gesetzlichen Minimalleistungen übersteigen (z.B. höhere Geburts- und Adoptionszulagen im Rahmen einer GAV-Regelung). Zudem werden alle anderen gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen erfasst, die von den Kassen ausgerichtet werden sowie deren Finanzierung (z.B. Ausgaben an einen Berufsbildungsfonds).
- Durch die Jahresbetrachtung, verbunden mit der Erhebung pro FAK, kommen innerhalb der Daten zur Anzahl der Familienzulagen sowie der Bezüger/innen Mehrfachzählungen vor.
- In den Tabellen können die Totale von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, da alle Zahlen gerundet sind.

Informationen im Internet:

- Detaillierte Ergebnisse (Tabellenband): www.bsv.admin.ch/statistik > Statistik der Familienzulagen
- Detaillierte Daten zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft: www.bsv.admin.ch/statistik > Statistik der Familienzulagen
- Informationen zu den Familienzulagen nach FamZG und nach FLG: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen
- Arten und Ansätze der Familienzulagen: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Arten und Ansätze der Familienzulagen
- Informationen zu den kantonalen Regelungen über die Familienzulagen (gesetzliche Grundlagen, zuständige Behörden und Aufsicht, Leistungen, Finanzierung, Familienzulagen für Nichterwerbstätige etc.): www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Kantonale Regelungen über die Familienzulagen
- Informationen zum Gesamtsystem der Familienzulagen (Finanzen, Finanzflüsse, Kennzahlen, gesetzliche Neuerungen): «Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik (SVS)» unter www.bsv.admin.ch/statistik > Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS).

Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Übersetzungen: Sprachdienste BSV, verfügbar auf Deutsch und Französisch

Auskunft: BSV, Geschäftsfeld MASS, Daniel Reber, Tel. 058 464 06 91, data@bsv.admin.ch